



SATZUNG

Kulturverein „raumpflegekultur“ e.V.

Stand 29.01.2015

§ 1 NAME, SITZ

1. Der Verein führt den Namen „*raumpflegekultur*“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „*e.V.*“.
3. Der Sitz des Vereins ist *Augsburg*.

§ 2 ZWECK

1. Der Verein raumpflegekultur verfolgt den Zweck, das Kulturleben der Stadt Augsburg durch öffentliche Konzert- und Theaterveranstaltungen, Ausstellungen, Lesungen, Workshops oder Veranstaltungen ähnlicher Art zu fördern.
2. Der Verein mietet leerstehende Räume an, richtet diese her und untervermietet sie an Kulturschaffende. Dies soll helfen, den Bedarf an Hobbyräumen in Stadtnähe auszugleichen.
3. Der Verein möchte Kulturschaffenden Räumlichkeiten bieten, ihre Werke in Vereinsräumen zu präsentieren.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, wobei der Vorstand berechtigt ist, einen Beitritt durch schriftlichen Bescheid ohne Angaben von Gründen abzulehnen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung, Austrittserklärung oder Ausschluss.
4. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres, mit einer Frist von drei Monaten erfolgen. Es bedarf zu seiner Wirksamkeit der Schriftform. Maßgeblich ist der Zugang der Austrittserklärung beim Verein.
5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, der dem ausgeschlossenen Mitglied einen schriftlichen Bescheid erteilt. Das Mitglied hat einen Anspruch darauf, vom Vorstand gehört zu werden. Ein Ausschluss ist insbesondere dann zulässig, wenn das Mitglied dem Vereinszweck und den Vereinsinteressen trotz Abmahnung zuwider handelt oder wenn es trotz zweimaliger Mahnung den fälligen Beitrag nicht zahlt.
6. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufheben des Vereins keine Leistungen.

§ 4 BEITRÄGE, SPENDEN

1. Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Der Mindestbeitrag beträgt 12 Euro.
2. Über Höhe und Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung.
3. Der Verein ist berechtigt, Spenden entgegenzunehmen.
4. Vergütung für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen – auch pauschalierten – Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2 trifft der Vorstand einstimmig. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter:innen den Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb der regelmäßigen Verjährungsfrist gem. § 195 BGB geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
7. Vom Vorstand kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 und den Aufwendungsersatz nach Absatz 6 im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.

§ 5 ORGANE

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich oder auch in elektronischer Form unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
3. Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden.
4. Anträge zur Tagesordnung von Seiten der Mitglieder sind spätestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich auch in elektronischer Form beim Vorstand einzubringen.
Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Sie beschließt ferner über die Entlastung des Vorstandes, die Höhe und Fälligkeit der Beiträge, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat. Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
6. Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt, außer es wird der Antrag auf geheime Wahl gestellt.
7. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vereinsvorsitzende.
8. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung darf auf elektronischem Wege, per E-Mail, erfolgen.

§ 7 VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 3. Vorsitzenden und dem Kassenwart.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist 1., 2. und 3. Vorsitzende; jeder ist zur Alleinvertretung berechtigt.
3. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

4. Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl einer neuen Besetzung im Amt.

§ 8 NIEDERSCHRIFT

Über die Sitzungen der Organe sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden des Vorstandes und vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 ANFALL · DES · VEREINSVERMÖGENS

Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an *Grandhotel Cosmopolis e.V.*, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.